SKÅL INTERNATIONAL Connecting Tourism Globally | GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Satzung des Skål-Club Garmisch-Partenkirchen e. V. vom 29.04.2025

§ 1 Gründung, Name, Sitz

I. Der Skål-Club Garmisch-Partenkirchen e. V. wurde am 20.10.1986 gegründet und am 30.03.1987 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen eingetragen. Der Skål-Club Garmisch-Partenkirchen e. V. wird im nachfolgenden Satzungstext Skål Garmisch-Partenkirchen genannt.

II. Das Wort Skål ist eine Zusammensetzung der schwedischen Worte

Sundhet	-	Gesundheit
Kerlek	-	Freundschaft
Ålder	-	langes Leben
Lykka	-	Glück

III. Der Skål Garmisch-Partenkirchen hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.

§ 2 National-Komitee und AISC

Skål Garmisch-Partenkirchen ist Mitglied der „Association International des Skål-Clubs“ (AISC) und des National-Komitees „Skal International Deutschland e.V.“.
Er verpflichtet sich, Beschlüsse der Delegiertenversammlungen des National-Komitees durchzuführen sowie Empfehlungen des National-Komitees und der AISC zu berücksichtigen.

§ 3 Zweck

I. Skål Garmisch-Partenkirchen ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 5 KStG, Abschnitt 16 KStR. Er ist ein Zusammenschluss von Fachleuten des Reise- und Fremdenverkehrs und des Tourismus und stellt sich folgende Aufgaben:

a. die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen;

b. die Freundschaft und Solidarität unter den Fachleuten touristischer Berufe zu verstärken, im Sinne des Skål-Gedankens (Amicale de Professionels du Tourisme) den internationalen Tourismus zu festigen, um das gegenseitige Verstehen der Völker der Welt zu vertiefen. Dieses Ziel soll durch regelmäßige Zusammenkünfte und besondere Veranstaltungen gepflegt und gefördert werden;

c. seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich über Reise- und Fremdenverkehrsfragen auszusprechen und sich fortzubilden;

d. die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder durch ständigen Kontakt mit Reisefachleuten aller Sparten und Nationen zu erweitern;

e. die Verbindung mit den Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs zu halten;

f. den internationalen Florimond-Volckaert-Wohltätigkeits-Fond, der von dem AISC verwaltet wird, zu fördern und zu unterstützen;

II. Der Skål-Club darf nicht:

a. für kommerzielle Zwecke oder zur Förderung wirtschaftlicher Interessen benutzt werden, die Intensivierung von Geschäftsbeziehungen zwischen den Mitgliedern ist jedoch erwünscht;

b. den Erwerb der Mitgliedschaft von rassischen, politischen, gewerkschaftlichen, religiösen und sozialen Gesichtspunkten und dem Geschlecht des Mitglieds abhängig machen;

c. Jegliche politische, gewerkschaftliche und religiöse Betätigung innerhalb des Clubs ist untersagt;

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Skål-Club verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er ist selbstlos; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Skål-Clubs. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Skål-Clubs fremd sind, oder durch Vergütungen jeglicher Art begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

I. Der Skål-Club unterscheidet:

Active Member, Retired Member, Young Skål Member und Ehrenpräsidenten etc.

a. Active Member: Active Member können Personen werden, die seit drei Jahren als Fachleute des Reise- und Fremdenverkehrs in maßgeblicher Stellung tätig sind, die in den Statuten und By-Laws der AISC aufgestellten Voraussetzungen erfüllen und von der AISC bestätigt werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und können auch jedes Amt im National-Komitee und AISC bekleiden. Die Fachbereiche, in denen die Bewerber tätig sein müssen, sind in den AISC By-Laws aufgeführt.

Active Member, welche die Voraussetzungen für diese Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen und die nicht ihre Weiterführung als Retired Member oder Ehrenmitglied beantragen, scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Club aus.

b. Retired Member: Ein Mitglied, welches das Alter von 55 Jahren erreicht hat und sich vollständig aus Reise- und Tourismusgeschäft zurückgezogen hat und mindestens 10 Jahre aktives Mitglied war, erhält die Retired Mitgliedschaft. Das Sekretariat muss über alle Transfers von Active in Retired Mitgliedschaft über eine offizielle modification form unterrichtet werden, zusammen mit einer Altersbescheinigung des Mitglieds. Nur das Executive Committee kann Ausnahmen zu dieser Regel zulassen unter besonderer Berücksichtigung der Umstände, wenn ein langjähriges Mitglied gezwungen ist, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Retired Mitglieder genießen dieselben Rechte wie aktive Mitglieder außer dem Recht, repräsentative Ämter (Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär AISC) auf jedweder Ebene von Skål auszuüben. Sie dürfen in anderen Industriezweigen beruflich tätig sein, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

c. Young Skål Member: Young Skål Mitgliedschaft ist beschränkt auf Personen, die Studenten, Auszubildende oder Angestellte in der Reise- und Tourismusindustrie sind. Young Skål Mitglieder können nicht für repräsentative Ämter (Präsident, Vizepräsident) oder Sekretär und Schatzmeister kandidieren, wohl aber als Beisitzer auf Clubebene.

d. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit: Zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Lebenszeit des Clubs können nur frühere Club-Präsidenten, bisherige Active Mitglieder oder Retired Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung der Skål-Bewegung verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands oder auf Vorschlag von sieben aktiven und retired Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss wird dem Ehrenmitglied schriftlich bestätigt

II. Wird ein ordentliches Mitglied eines anderen Clubs in den Bereich des Skål Garmisch-Partenkirchen beruflich versetzt oder verlegt ein Mitglied auf Lebenszeit seinen Wohnsitz in dessen Bereich, so ist es zu übernehmen:

a. wenn es mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied eines anderen Skål-Clubs oder Mitglied auf Lebenszeit war

b. wenn es seinen Jahresbeitrag voll bezahlt hat und

c. wenn die Satzung und gegebenenfalls sonstige Bestimmungen des Skål-Clubs Garmisch-Partenkirchen der Übernahme nicht entgegenstehen. Bis zur Übernahme wird dieses Mitglied als „Transfer-aktives Mitglied“ in seinem bisherigen Club weitergeführt, führt dorthin weiter seinen Beitrag

ab und hat auch dort Stimmrecht. Es hat jedoch schon das Recht, an allen Clubveranstaltungen des aufnehmenden Clubs teilzunehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Aufnahmeanträge können nur von Personen gestellt werden, die im Bereich des Skål-Clubs ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben und die sich nach den AISC-Richtlinien für eine Mitgliedschaft qualifizieren. Niemand kann zur gleichen Zeit Mitglied in mehr als einem Skål-Club sein.

II. Aufnahmeanträge müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern, die dem Skål-Club mindestens zwei Jahre angehören, befürwortet sein. Sie tragen die Verantwortung für die Qualifikation des Bewerbers.

III. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

IV. Um einen bestehenden Club nach den Richtlinien der AISC aktiv zu erhalten, muss die Mindest-Mitgliederzahl (ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit) 15 betragen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen sowie dem monatlichen Jour Fixe des Clubs teilzunehmen.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Skål-Clubs zu fördern und dem Skål-Club in jeder Weise Unterstützung zuteilwerden zu lassen.

III. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der AISC, des National-Komitees und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

IV. Jedes Mitglied soll bei allen Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen das Skål-Abzeichen tragen.

V. Die Mitglieder haben das Recht, an den Kongressen, die durch die AISC und das National-Komitee (Deutscher Skål-Tag) veranstaltet werden, unter den jeweils angegebenen Bedingungen teilzunehmen

VI. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Mitglieder in einen Ausschuss berufen werden

VII. Die Mitglieder können durch die AISC und das National-Komitee mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben ehrenamtlich betraut werden.

VIII. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Skål-Club die notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen unverzüglich anzuzeigen / eigenständig vorzunehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet

a. durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Sekretär spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

b. durch Tod

c. durch Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung und Beschluss der Organe. Ausschlussgründe können auch die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung sowie das mehrmalige unentschuldigte Fernbleiben von Mitgliederversammlungen sein. Ein weiterer Ausschlussgrund kann auch unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Clublebens sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge oder Umlagen für das laufende Geschäftsjahr nicht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds. Für den Beschluss (in geheimer Abstimmung) bedarf es einer 2/3-Mehrheit der erschienen Vorstandmitglieder, es müssen mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheids die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung oder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann endgültig. Jeder Ausschluss ist dem National-Komitee und dem AIC-General-Sekretariat mitzuteilen.

§ 10 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

I. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.

II. Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

III. Aus besonderen Anlässen können Umlagen erhoben werden.

IV. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

V. Der Jahresbeitrag und die Umlagen sind bei Rechnungslegung fällig. Der Vorstand setzt Mahnfristen fest.

VI. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

VII. Skål Garmisch-Partenkirchen hat eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird ebenso, wie Änderungen der Beitragsordnung, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 11 Organe

Organe von Skål Garmisch-Partenkirchen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung besteht aus den

a. Active Members
b. Retired Member
c. Young Skål Member
d. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit

II. In der Mitgliederversammlung sind diese vier Mitgliedtypen stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine Stimme vertreten.

III. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich/per E-Mail. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Sekretariat des Skål-Clubs einzureichen.

IV. Die Durchführung kann auch rein virtuell oder hybrid erfolgen.

V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder – im letzten Fall innerhalb von 30 Tagen – entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

VI. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu genehmigen, die Mitglieds-Beiträge festzusetzen und die Wahl der neuen Vorstandmitglieder vorzunehmen.

VII. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu den Nein-Stimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

VIII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Sekretär des Skål-Clubs und von dem Präsidenten oder einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 13 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Präsident
- 2 Vizepräsidenten
- 1 Sekretär
- 1 Schatzmeister
- nach Bedarf: ein oder mehrere Beisitzer

II. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.

III. Der Präsident und der/die Vizepräsident(en) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, je zwei sind vertretungsberechtigt. Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, stellt deren Tagesordnung auf und unterzeichnet die vom Sekretär protokollierten Beschlüsse.

IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Jedes Vorstandsmitglied kann eine geheime Beschlussfassung verlangen.

§ 14 Vorstandswahlen

V. Der Vorstand wird in Jahren mit gerader Jahreszahl auf 2 Jahre gewählt. Er führt die die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale aufeinander folgende Amtszeit von Präsidenten und Vizepräsidenten ist nicht festgeschrieben. Der ausscheidende Präsident gehört dem neuen Vorstand ein weiteres Jahr als beratendes Mitglied an. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

VI. Die Vorstandswahl ist geheim; sie findet in getrennten Wahlgängen für die einzelnen Posten statt. Es entscheidet die Stimmenmehrheit.

VII. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandswahlen auch offen stattfinden.

VIII. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Notfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ersatzwahl einzuberufen.

§ 15 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt in geraden Jahren zwei ordentliche Mitglieder, die nicht dem Clubvorstand angehören, zu Kassenprüfern für die nächsten 2 Jahre. Diese haben das Recht und die Pflicht die Kassenbücher und Unterlagen des Skål-Clubs mehrfach im Laufe eines Jahres prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen umfassenden schriftlichen Bericht.

§ 16 Auflösung von Skål Garmisch-Partenkirchen

Über die Auflösung von Skål Garmisch-Partenkirchen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung, welchem gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes das Vermögen des Skål-Clubs zugeführt wird.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.04.2025